- 1 Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen
- 2 Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für
- 3 Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

#### 4 Präambel

- 5 Kinder wachsen heute in pluralen und heterogenen Lebens- und Familienformen auf.
- 6 Sie gehen meist früher in eine Kindertageseinrichtung und verbringen dort deutlich
- 7 mehr Zeit als vorangegangene Generationen. Die Aufgabe von
- 8 Kindertageseinrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes
- 9 und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.
- 10 Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll
- sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der
- 12 Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes
- orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pluralität, Heterogenität
- sowie die zunehmende Zeit, die Kinder in Kindertageseinrichtungen verbringen,
- erfordern auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Mitarbeiterinnen und
- 16 Mitarbeiter, um vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen. So heißt es in den
- 17 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung
- 18 multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in
- 19 Kindertageseinrichtungen:

31

"Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind multiprofessionelle Teams notwendig, weil Kinder für ihre individuelle
 und ganzheitliche Entwicklung unterschiedliche Kompetenzen brauchen. Damit ist gemeint, dass im Rahmen einer
 pädagogischen Konzeption den Kindern informelle Erfahrungsräume offen bleiben. Im familiären und häuslichen

- Kontext erfolgt(e) dieses informelle Lernen gewissermaßen nebenbei, vergleichbar mit z.B. der großen Schwester, die am Fahrrad schraubt, dem Großvater in seinem Hobbykeller, den Nachbarn mit einem großen Garten. Diese Erfahrungsräume sind z.B. aufgrund langer Betreuungszeiten vielfach nicht (mehr) oder ausreichend gegeben und nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb gezielt in der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und
- nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb gezielt in der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung einzubringen. Multiprofessionelle Teams/multiprofessionelles Arbeiten können diese Erfahrungsräume zwar nicht ersetzen, aber sie haben das Potenzial, vergleichbare Erfahrungen zu ermöglichen. Zudem erleichtern
- Teams mit verschiedenen Bildungsprofilen und Kompetenzen den Zugang zu Eltern mit ebenfalls unterschiedlichen
- 30 Bildungsbiografien und soziokulturellen Hintergründen "1
- Andere Professionen als die der pädagogischen Fachkräfte können eine Bereicherung
- für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen darstellen, dennoch sind ein pädagogisches
- 34 Grundverständnis sowie Kenntnisse der Strukturen und Besonderheiten der Arbeit in
- 35 Kindertageseinrichtungen bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.
- 36 Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichner
- 37 beschlossen, für festgelegte Berufsgruppen eine Basisqualifizierung als

 $<sup>^1</sup>$  vgl.  $\underline{\text{https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf}, S. 9 f. (06.09.2020)$ 

- 38 Voraussetzung für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung verbindlich
- 39 festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende
- 40 Rahmenvereinbarung zu verabschieden.
- 21 Ziel ist es, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und
- 42 abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Basisqualifizierung
- 43 für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.
- 44 Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über
- rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Basisqualifizierungen. Zum anderen
- 46 enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine
- 47 Basisqualifizierung entscheiden. Darüber hinaus dient die Vereinbarung als
- Information für die einzelnen Träger, die sich mit der Thematik befassen.
- Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommenen wurden, bilden die
- 50 Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.
- Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an
- den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die
- 53 Umsetzung zu sorgen.

# Allgemeines

54

55

56

57

Rechtliche Grundlagen

- In § 21 Abs.2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von
- 59 Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass
- 60 der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und
- 61 Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene
- 62 zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der
- 63 kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der
- 64 Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser
- Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-
- Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass gewisse Berufsgruppen neben formaler
- 67 Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung einer Basisqualifizierung
- nach dieser Vereinbarung nachweisen müssen.

#### **Verantwortung des Trägers**

- Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die
- Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf die Qualifikation aller Fachkräfte
- 73 umgesetzt werden.

74

75

# Übergang

- 76 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer
- 77 Kindertageseinrichtung eine Tätigkeit innehaben, können auch ohne Erfüllung der in
- dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser
- 79 Kindertageseinrichtung beibehalten. Dennoch werden auch für diese Kräfte
- 80 Kenntnisse der Inhalte dieses Curriculums empfohlen.

81

#### 82 Gegenseitige Anerkennung

- Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen
- 84 gegenseitig pädagogische Basisqualifizierungen, die dieser Rahmenvereinbarung
- 85 entsprechen, an.

86

87

# Standards für die pädagogische Basisqualifizierung

- 88 Ziele der Qualifizierung sind:
- 89 zentrale Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen
- 90 kennen zu lernen,
- 91 die eigene Rolle und das eigene professionelle Selbstverständnis im Team zu
- 92 reflektieren und zu entwickeln,
- 93 Grundkenntnisse pädagogischen Handelns zu erwerben,
- 94 für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, der Arbeit im Team
- sowie Kooperationen mit anderen Einrichtungen im Sozialraum zu sensibilisieren,
- 96 Grundlagen im Bereich SGB VIII und der landesrechtlichen Regelungen für
- 97 Kindertageseinrichtungen.

98

99

#### Lernkonzept

- Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und
- 101 dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind

102	Trainings zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und
103	Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit. Ziel ist
104	die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen
105	und Erfahrungen in Bezug auf die pädagogische Arbeit und Zusammenarbeit in einem
106	pädagogischen Team.

107108

109

110

111

#### Inhalte

## 1. Grundlagen der rheinland-pfälzischen Kindertagesstättenlandschaft

- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbes. SGB VIII, Kindertagesstättengesetz, Aufsichtspflicht),
- Kenntnisse der Strukturen und Aufgaben der Beteiligten (Ministerium, LSJV,
   Trägerorganisationen, Jugendamt, Fachberatung etc.),
  - Kenntnisse der p\u00e4dagogischen Grundlagen (Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, Qualit\u00e4tsempfehlungen, p\u00e4dagogische Konzeption).

115116

117

118

119

120

114

## 2. Entwicklung eines pädagogischen Selbstverständnisses

- eigene berufliche Motivation sowie Reflexion über die berufliche Identität und die eigene Professionalisierung,
- Bild vom Kind als Ausgangspunkt für p\u00e4dagogisches Handeln,
- Reflexion der eigenen Rolle im pädagogischen Handeln,
- biografische Reflexion,
- Bedeutung der vorbereiteten Umgebung für das pädagogische Handeln.

124

125

## 3. psychologische und pädagogische Grundlagen

- Entwicklungspsychologie der Kindheit: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive,
   sprachkommunikative, motorische Entwicklung,
- Transitionen (alle Übergänge im Kita-Alltag),
- besonders Sensibilisierung für Eingewöhnungssituationen und Kenntnisse von
   Eingewöhnungstheorien und –konzepten,
- Bildung in Alltagssituationen, Aktivitäten in den verschiedenen
   Bildungsbereichen als Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, Bedeutung der
   alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, Bedeutung des Spiels,
- Kindliches Lernen,

135	Inklusion, Umgang mit Diversität, Wahrnehmung von Lebenswelten, Arbeit mit
136	Kindern mit herausforderndem Verhalten,
137	Beobachtung und Dokumentation als Grundlage für pädagogisches Handeln.
138	
139	4. Kooperationen und Vernetzung
140	<ul> <li>Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten<sup>2</sup>,</li> </ul>
141	Arbeiten im Team,
142	Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen.
143 144	Flankierend zum Tätigkeitsbeginn und zur gleichzeitigen Aufnahme der
145	pädagogischen Basisqualifizierung wird der Absolvierenden/ dem Absolvierenden eine
146	pädagogische Fachkraft als erste/r Ansprechpartner/in bei aufkommenden Fragen und
147	Unsicherheiten zur besseren Einarbeitung und weiteren Orientierung zur Seite gestellt.
148	Leitungen und den Mitarbeiter/innen in den Teams werden Maßnahmen zur
149	Unterstützung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zur Verfügung
150	gestellt wie z.B. Supervision und/oder Teambildungsmaßnahmen.
151	
152	Zeitumfang
153	Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein
154	Mindestumfang von 20 Tagen/ 160 Unterrichtseinheiten.
155	
156	Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen
157	Über die Anerkennung bereits absolvierter Fortbildungen oder Fortbildungsteile
158	entscheidet der Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der
159	Fortbildungsträger.
160	
161	In-Kraft-Treten
162	Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

163

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

# Unterschriften aller Beteiligten

164 165

